

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 252

vom

26. Februar 2008

X.Y., Hornussen; Beschwerde gegen die Verfügung der Polizei Basel-Landschaft vom 20. Dezember 2007 betreffend medizinische Auflagen im Zusammenhang mit der Wiedererteilung des Führerausweises / Gutheissung

1. Am 20. Juni 2006 verfügte die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Administrativmassnahmen (im Folgenden: Polizei) gegen X.Y., geboren am 9. Februar 1973, gestützt auf ein rechtsmedizinisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Basel (IRM) vom 20. Mai 2005 und ein Gutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 22. März 2006 einen Sicherungsentzug wegen Fahrens unter Einfluss von Betäubungsmitteln, begangen am 23. April 2005 in Birsfelden. Die Aufhebung dieser Massnahme und die Wiedererteilung der Fahrberechtigung wurden vom Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen Drogen- und Alkoholabstinenz sowie einer Neubegutachtung durch die UPK abhängig gemacht. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1711 vom 14. November 2006 ab. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

2. Im Rahmen einer Neubegutachtung der Eignung von X.Y. als Motorfahrzeugführer hielten die UPK in ihrem Gutachten vom 26. Oktober 2007 fest, dass bei X.Y. bei gegenwärtiger Abstinenz ein schädlicher Gebrauch sowohl von Cannabis als auch von Kokain bestehe. Dennoch sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt dessen Zulassung als Motorfahrzeugführer vertretbar, allerdings mit medizinischen Auflagen.

Mit Brief vom 31. Oktober 2007 teilte die Polizei X.Y. im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit, dass die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis an medizinische Auflagen betreffend Nachweis der Fahreignung gebunden sei.

Im Sinne des Gutachtens vom 26. Oktober 2007 verfügte die Polizei am 20. Dezember 2007 einen dreimonatigen Warnungsentzug mit Wirkung ab 23. April 2005 bis und mit 22. Juli 2005 aufgrund der Übertretung vom 23. April 2005 sowie die Wiederezulassung von X.Y. als Motorfahrzeuglenker mit folgenden Auflagen:

- "1. Drogenabstinenz: Urinproben-(UP)-Kontrollen während mindestens 12 Monaten. Diese müssen mindestens zwei Mal pro Monat in unregelmässigen, nicht vorhersehbaren Abständen sowie unter Sichtkontrolle durchgeführt werden. Die Aufgebote zu den UP-Kontrollen müssen kurzfristig erfolgen. Die Urinproben müssen immer auf Opiate, Kokain, Amphetamine, Methadon, Cannabis und Benzodiazepine ausgewertet werden. Der Nachweis ist durch beiliegendes ärztliches Zeugnis zu erbringen.

2. Alkoholabstinenz während mindestens 12 Monaten, Vornahme von Laborbestimmungen alle vier bis acht Wochen. Dabei sollten folgende Laborparameter im Blut bestimmt werden. CDT (Carbohydrate Deficient Transferrin), MCV, Gamma-GT, GOT und GPT. Der Nachweis ist durch beiliegendes ärztliches Zeugnis zu erbringen.
3. Beratungsgespräche während mindestens 12 Monaten. Regelmässiges Aufsuchen einer geeigneten Beratungs- oder Therapiestelle (zum Beispiel Suchtberatungsstelle), eines Arztes (Hausarzt Psychiater) oder eines entsprechend ausgebildeten Psychologen. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche wird von der betreuenden Fachperson festgelegt; dabei muss zu Beginn der Therapie mit mindestens monatlichen Sitzungen gerechnet werden. Der Nachweis der regelmässig erfolgten Beratungsgespräche ist durch beiliegende Bescheinigung zu erbringen.
4. Die Zeugnisse/Berichte sind im Intervall von sechs Monaten dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau unaufgefordert einzureichen".

3. Gegen die Verfügung vom 20. Dezember 2007 betreffend Wiedenzulassung als Motorfahrzeuglenker unter Auflagen hat X.Y., vertreten durch Serge Flury, Advokat in Aarau, mit Eingabe vom 7. Januar 2008 beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht. Er beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und auf die Anordnung von medizinischen Auflagen sei zu verzichten; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, in der Begründung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1711 vom 14. November 2006 stehe, dass sich aus den Akten, insbesondere aus dem Gutachten der UPK vom 22. März 2006, kein Hinweis auf eine Drogen- und Alkoholsucht finden lasse. Ein Entzug auf unbestimmte Dauer gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) sei demnach falsch. Dem Gutachten sei zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer attestiert werden müsse, dass er aktuell nicht fähig sei, den Konsum von Drogen und das Führen eines Motorfahrzeuges mit hinreichender Sicherheit zu trennen. Ein Entzug gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe a SVG sei ebenfalls ausgeschlossen. Der Entzug auf unbestimmte Dauer lasse sich allerdings mit Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c SVG begründen. Verhaltens- oder Charakterauffälligkeiten könnten auch dann zu einem Entzug auf unbestimmte Dauer führen, wenn eine erhöhte Gefahr des erneuten Fahrens unter Drogeneinfluss nachgewiesen sei. Das Unvermögen, den Konsum von Drogen und das Führen eines Motorfahrzeuges mit hinreichender Sicherheit zu trennen, stelle eine Verhaltensauffälligkeit im Sinne von Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c SVG dar. Die Verfügung vom 20. Juni 2006 stelle auf die allgemein anerkannte verkehrsmedizinische Erkenntnis ab, wonach die Änderung des Drogenkonsumverhaltens derart stabil gefestigt sein müsse, dass die Verhaltensänderung in der Regel ein Jahr, in günstigen Fällen jedoch mindestens sechs Monate strikt vollzogen werden müsse. Gemäss dem im UPK-Gutachten vom 26. Oktober 2007 erwähnten Bericht von Dr. med. P. hätten die Urinuntersuchungen von X.Y. vorzüglich geklappt, deren Ergebnisse seien immer negativ gewesen und es habe keinen Hinweis auf einen Alkoholüberkonsum gegeben. Des Weiteren hätten die Blutuntersuchungen der Norm entsprechende Leberenzym-Werte gezeigt, das Drogenscreening habe negative Befunde ergeben und es sei dokumentiert, dass die

durchgängig kontrollierte Drogenabstinenz von Februar 2006 bis Februar 2007 erfolgt sei. Entscheidend sei nun, dass dem Gutachten nicht zu entnehmen sei, dass es dem Beschwerdeführer nach wie vor an der Einsicht/Möglichkeit fehle, den Drogenkonsum vom Führen eines Motorfahrzeuges zu trennen, und gerade diese Verhaltensauffälligkeit sei es ja gewesen, welche zum Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit mit Auflagen geführt habe. Konsequenterweise kämen die Gutachter und auch die Vorinstanz zum Schluss, dass X.Y. der Führerausweis wieder erteilt werden könne. Nicht nachvollziehbar sei es dann aber, dass man X.Y. massive Auflagen mache, welche doch eindeutig und ausschliesslich auf eine Suchtproblematik zielten, welche gemäss dem Entscheid des Regierungsrates Nr. 1711 vom 14. November 2006 ja gerade nicht bestehe. Demnach fehle es an der Rechtfertigung für die erneute Verfügung von Auflagen – Auflagen, die im Übrigen identisch seien mit denjenigen, welche schon im Gutachten vom 22. März 2006 empfohlen worden seien. Es verbleibe kein Raum, um beispielsweise Beratungsgespräche bei einer Suchtberatungsstelle zu verfügen. Auch die Blut- und Urinuntersuchungen zielten ausschliesslich darauf hin, einem Suchtgefährdeten Auflagen zu machen. Dies habe sich aber schon mit der letzten Verfügung nicht begründen lassen. Noch weniger liessen sich die Auflagen nun halten, nachdem X.Y. nachweisen könne, dass er seit über einem Jahr drogen- und alkoholabstinent lebe.

4. In ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2008 beantragt die Polizei, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie führt dazu aus, ob eine Sucht beziehungsweise ein verkehrsrelevanter Missbrauch von Drogen oder Alkohol dauerhaft überwunden sei, bedürfe nach der Wiedererteilung des Führerausweises in der Regel weiterer Kontrollen der Abstinenz und therapeutische Begleitung während vier bis fünf Jahren. Dazu seien regelmässige Laboruntersuchungen und eine mindestens zweijährige Therapie erforderlich. Nach absoluter Abstinenz, regelmässigen Laboruntersuchungen und erfolgreicher Therapie könne nach frühestens zwei Jahren die Therapie sistiert werden. Die Einzelheiten der Begründung ergeben sich, soweit sie für den Entscheid von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen.

Erwägungen :

1. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 20. Dezember 2007 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (§ 31 Buchstabe a Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, unter anderem das Rechtsmittel rechtzeitig eingereicht worden ist (§ 33 Absatz 1 VwVG BL), ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Entsprechend Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) werden die Ausweise von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton (Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 SVG). Gemäss Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) werden Lernfahr- und Führerausweise sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nur Personen erteilt, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen. Gemäss Artikel 23 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Artikel 23 Absatz 2 ZGB).

Nach der Rechtsprechung ist für die Bestimmung des Wohnsitzes der Zeitpunkt der Einleitung des Administrativverfahrens massgebend, wenn die für die Verfügung zuständige Behörde dem Fahrzeuglenker oder der Fahrzeuglenkerin Gelegenheit gibt, die Akten einzusehen und sich mündlich oder schriftlich zu der in Aussicht gestellten Massnahmen zu äussern (BGE 108 Ib 139, Erwägung 2c, übersetzt in: Die Praxis des Bundesgerichts, Band 71/1982, Nr. 218, Erwägung 2c). Das ist im vorliegenden Verfahren der 31. Oktober 2007.

Artikel 23 Absatz 1 ZGB stellt zwei Kriterien auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine handlungsfähige Person an einem bestimmten Ort Wohnsitz hat: objektiv physischer Aufenthalt und subjektiv Absicht dauernden Verbleibens. Da der Wohnsitz nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für Drittpersonen und das Gemeinwesen von Bedeutung ist, ist die innere Absicht des dauernden Verbleibens nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist. Massgebend ist daher der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet sich im Normalfall am Wohnort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden. Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet sein.

Der Beschwerdeführer meldete sich am 20. Oktober 2005 in der Gemeinde Aesch, Kanton Basel-Landschaft, ab und zog in die Gemeinde Hornussen im Kanton Aargau. Dort wohnt er mit seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Sohn. Der Beschwerdeführer hat in seinem Verhalten gegen aussen einzig Anhaltspunkte erkennen lassen, die auf einen Wohnsitz in Hornussen schliessen lassen. Die Vorinstanz hat denn auch in sämtlicher Korrespondenz, welche direkt an den Beschwerdeführer und nicht an dessen Rechtsvertreter gerichtet war,

die Adresse in Hornussen aufgeführt (siehe Brief betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie angefochtene Verfügung). Die Vorinstanz verletzt somit Bundesrecht, wenn sie sich für den vorliegenden Fall als zuständig erachtet, weil der Beschwerdeführer zurzeit der Eröffnung des Verfahrens am 31. Oktober 2007 im Kanton Aargau wohnte und die dortigen Behörden für die Wiederzulassung des Beschwerdeführers als Fahrzeuglenker zuständig sind. Die Beschwerde ist aus diesem Grunde gutzuheissen, und die angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2007 betreffend Zulassung des Beschwerdeführers als Motorfahrzeuglenker der Gruppe 3 unter Auflagen ist aufzuheben. Mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung gilt nach wie vor der rechtliche Zustand wie vor Erlass dieser Verfügung. Es obliegt den zuständigen Behörden im Kanton Aargau zu entscheiden, ob und unter welchen Auflagen dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder auszuhändigen ist. Nur am Rande sei vermerkt, dass die Verfügung vom 20. Dezember 2007 betreffend den dreimonatigen Warnungsentzug mit Wirkung ab 23. April 2005 bis und mit 22. Juli 2005 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

3.a) Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ist – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig (§ 20a Absatz 1 VwVG BL). Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis Fr. 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz auferlegt (§ 20a Absatz 3 VwVG BL). Der Polizei sind demnach keine Kosten aufzuerlegen.

b) Gemäss § 22 Absatz 2 Buchstabe a VwVG BL hat die ganz oder teilweise obsiegende Partei einen Anspruch auf Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind. Im vorliegenden Fall hat die Polizei sich als zuständig erachtet und damit Bundesrecht verletzt. Folglich hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Nach § 8 Absatz 1 der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) gelten für die Bemessung der Parteientschädigung sinngemäss die Vorschriften der baselandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Die Entschädigung wird nach Zeitaufwand berechnet. Zuschläge nach Interessen werden nicht gewährt. Gemäss § 8 Absatz 2 Vo VwVG BL reicht der Anwalt oder die Anwältin eine detaillierte Kostennote zusammen mit der Beschwerdebegründung ein, andernfalls setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest. Für das Beschwerdeverfahren wird in der Regel ein Honorar von Fr. 220.00 pro Stunde gewährt (§ 8 Absatz 3 Vo VwVG BL). Vorliegend hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine Honorarnote eingereicht. Daher wird dessen Aufwand nach Ermessen bei insgesamt 6 Stunden festgesetzt.

Ausgehend von einem Stundenansatz von CHF 220.00 resultiert eine Parteientschädigung von CHF 1'320.00. Für Auslagen sind CHF 30.00 angemessen. Dies ergibt insgesamt eine Parteientschädigung von CHF 1'452.60 (einschliesslich 7,6% Mehrwertsteuer).

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen
 2. Die Verfügung vom 20. Dezember 2007 wird aufgehoben und die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft, Administrativmassnahmen, wird eingeladen, das Verfahren betreffend Wiedererteilung der Fahrerlaubnis an X.Y. der zuständigen Behörde im Kanton Aargau zu übergeben.
 3. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
 4. X.Y. wird eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'452.60 zu Lasten des Kantons zugesprochen.

Gegen Ziffer 4 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).